

Kiel, den 23.01.2019

Sozialgericht Kiel

S 38 AS 638/17

**Protokoll über Verhandlungstermin der 38. Kammer
mündliche Verhandlung**

In dem Rechtsstreit

1. _____ Kiel
-Klägerin -
2. _____ Kiel
-Klägerin -
3. _____ Kiel
-Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-3: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel - 175/17-sg-k-01 -

gegen

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel
- 145.11.- _____ -

-Beklagter -

Anwesend:

Richterin am Sozialgericht _____ sowie
ehrenamtliche Richterin _____ und
ehrenamtlicher Richter _____

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gem. § 122 Sozialgerichtsgesetz (SGG),
§§ 159 Abs. 1, 160 a Zivilprozessordnung (ZPO)

Nach Aufruf der Sache um 11.45 Uhr erscheinen:

für die Kläger Herr Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,

für den Beklagten Frau _____ unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalprozessvollmacht.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Beteiligten erhalten das Wort.

Die Kammervorsitzende weist auf folgendes hin:

Der Wortlaut von § 1 Abs. 1 Nr. 8 der ALG-II-Verordnung trifft keine Aussage darüber, dass die Weiterleitung noch im Monat der Überweisung durch die Familienkasse erfolgt sein muss. Genau genommen trifft der Wortlaut keine Aussage dazu, bis wann das Kindergeld weitergeleitet worden sein muss. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass auf jeden Fall in solchen Fällen, in denen das Kindergeld zeitnah weitergeleitet wurde, § 1 Abs. 1 Nr. 8 zur Anwendung kommen kann.

In diesem Fall hat die Klägerin zu 1) auf den Bescheid der Landeshauptstadt Kiel vom 11. Januar 2017, der einige Tage später zugegangen sein dürfte, am 26. Januar 2017 reagiert und den von ihr geforderten Betrag überwiesen. Die Kammervorsitzende geht davon aus, dass die hier vorliegende Fallgestaltung unter § 1 Abs. 1 Nr. 8 subsumiert werden kann. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Sachverhalt wie der hier vorliegende, Auszug eines Kindes aus der gemeinsamen Wohnung und Übernahme in eine betreute Wohnung, regelmäßig mit den auch in diesem Sachverhalt vorzufindenden behördlichen Entscheidungen zur Feststellung eines Kostenbeitrages der Eltern, vor allem in Höhe von Kindergeld, einhergeht.

Im Hinblick auf den Hinweis der Kammervorsitzenden gibt die Vertreterin des Beklagten folgendes Anerkenntnis ab:

- 1. Die Forderung aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30. März 2017 wird für die Klägerin zu 1) reduziert auf 63,03 € für die Monate November und Dezember 2016. Die Aufhebungs- und Erstattungsforderung für den Kläger zu 3) für die Monate November und Dezember 2016 wird aufgehoben.**
- 2. Der Beklagte erklärt sich zur Übernahme der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 3) bereit.**

Das Anerkenntnis wurde laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger erklärt:

Das Anerkenntnis wird zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits angenommen.

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung um 12.30 Uhr für geschlossen.

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und im Anschluss übertragen.
Die Richtigkeit dieser Übertragung wurde geprüft und wird bestätigt.

Richterin am Sozialgericht

Justizangestellte